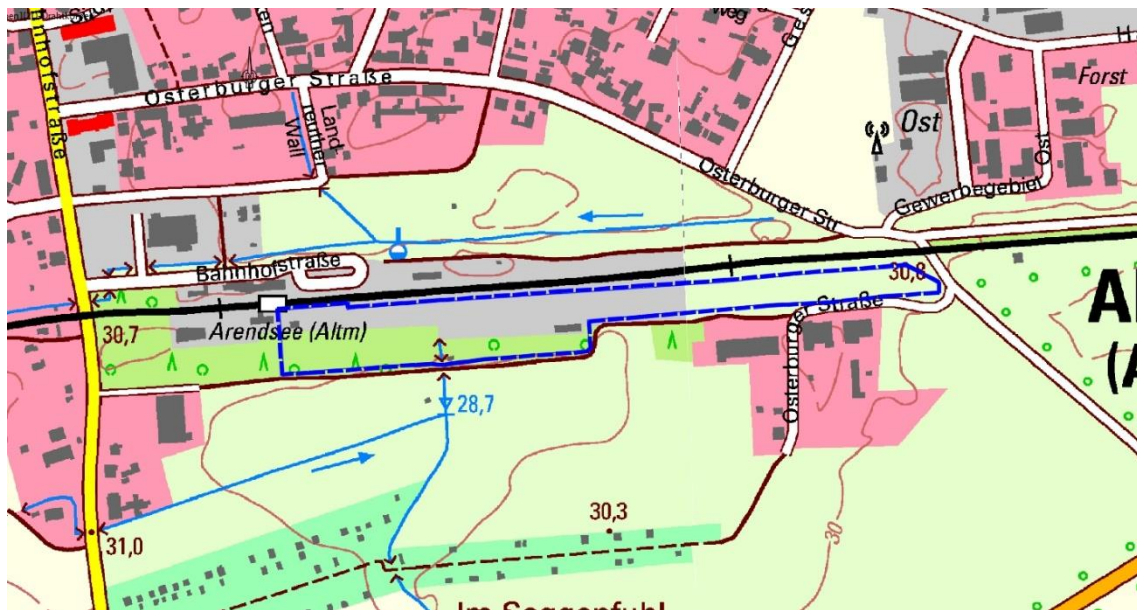


Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Osterburger Straße“

der Stadt Arendsee (Altmark)



Börde-Hakel, im November 2022

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ auf dem stillgelegten Bahnbetriebsgelände befindet sich südlich der Ortslage Arendsee (Altmark). Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 2,4 ha.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich auf ein Areal, welches anthropogen geprägt ist. Es besteht gegenwärtig im östlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine devastierte Grünlandfläche, die als Schafweide genutzt wird. Die baulichen Anlagen sind teilweise zurückgebaut. Auf der Vorhabensfläche hat sich im westlichen Bereich Ruderalvegetation mit Einzelbäumen entwickelt.

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine neuen Straßen errichtet. Die bestehenden öffentlichen Verkehrswege reichen für die Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage aus. Die Verkehrsflächen innerhalb der Anlage werden nicht vollversiegelt. Das Areal der Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt keine verkehrstechnische Erschließung.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine geringfügige Versiegelung von Bodenfläche verbunden. Es werden lediglich Stahleindreh- bzw. Stahlrammfundamente für die feststehenden Solarmodule verwendet. Die gesamte Solarmodulfläche kann somit als Grünfläche ausgebildet werden. Unter den Solarmodulen wird sich durch die Beschattung eine andere Vegetation entwickeln als zwischen den Modulreihen. Die Freiflächen zwischen den Solarmodulen werden als Grünfläche ausgebildet.

Zur Bewertung und Bilanzierung des durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffs und zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs wird die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 2004 in der aktualisierten Fassung vom 12.03.2009) angewandt.

Entsprechend dieser Richtlinie erfolgen die Bewertung und die Bilanzierung nach den nachfolgend aufgeführten Schritten:

- Ermittlung des Flächenwertes vor dem Eingriff
Den vor dem Eingriff auf der Fläche vorhandenen einzelnen Biotoptypen wird entsprechend der Biotopwertliste dieser oben genannten Richtlinie ein Biotopwert zugewiesen. Dieser wird mit der betroffenen Flächengröße des jeweiligen Biototyps multipliziert. Aus der Summe der Einzelwerte (dimensionslose Indizes) ergibt sich der Gesamtwert der Fläche vor dem Eingriff.
- Ermittlung des Flächenwertes nach dem Eingriff
In diesem Schritt wird den einzelnen Biotoptypen, die nach dem Eingriff auf der Fläche zu finden sind, ebenfalls ein Biotopwert entsprechend der Biotopwertliste dieser Richtlinie zugewiesen. Auch dieser Biotopwert wird mit der Flächengröße des jeweiligen Biototyps multipliziert und man erhält den Wert der Fläche nach dem Eingriff.
- Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges
Dem Wert der Fläche vor dem Eingriff wird der Wert der Fläche nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die Differenz der beiden Werte stellt das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

Folgende Grundsätze werden bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beachtet:

- Für die Eingriffsbilanzierung wird das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt angewendet.
- Das Bewertungsmodell bietet einen Anhaltspunkt für den Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung.
- Bei der Planung soll, unter Anwendung von Kompensationsmaßnahmen, kein wesentlicher Verlust von Biotopwertpunkten entstehen.

- Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild oder artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen), d. h. Anpflanzungen und Anlage von Säumen, können als multifunktionale Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt angerechnet werden.

Die Ausgangsbasis der naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung basiert auf der Biotoptypenkarte, die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beigelegt ist, diverse Luftbildaufnahmen und auf den Ergebnissen der Vor-Ortbesichtigung im September 2020. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung des Gebietes sind im Umweltbericht auf den Seiten 6 bis 8 dargestellt.

Die im Vorhabengebiet vorkommende Vegetation und die daraus abgeleiteten Biotoptypen spiegeln insgesamt die durch wechselnde anthropogene Nutzungen erhaltene Prägung wider und weisen auf unterschiedliche Störungsgrade hin.

Der Bestand im östlichen Bereich des Plangebiets entspricht in wesentlichen Anteilen eher einem devastierten Grünland mit starken Narbenschäden (GSX). Der Bewuchs ist besonders an Stellen mit Resten des Schotterbetts lückig; daher ist die Gesamtvegetationsdeckung des Grünlands ca. 70 %. Dieses Areal wird dem Biotoptyp GMF und GSX zugeordnet. Es werden 11 Biotoppunkte in Ansatz gebracht.

Bei der westlichen Planfläche handelt es sich um eine von ausdauernden Arten gebildete Ruderalflur (URA), die sich als Grünlandbrache darstellt. Innerhalb dieses Areals befinden sich eine Einzelbäume. Der westliche Bereich des Plangebiets wird den Biotoptypen URA und HEX zugeordnet. Es werden 13 Biotoppunkte in Ansatz gebracht.

Auf der Grundlage des Bestandes der Flächennutzung des B-Plangebietes ergibt sich nachstehende Biotopwertermittlung für den Ist-Zustand.

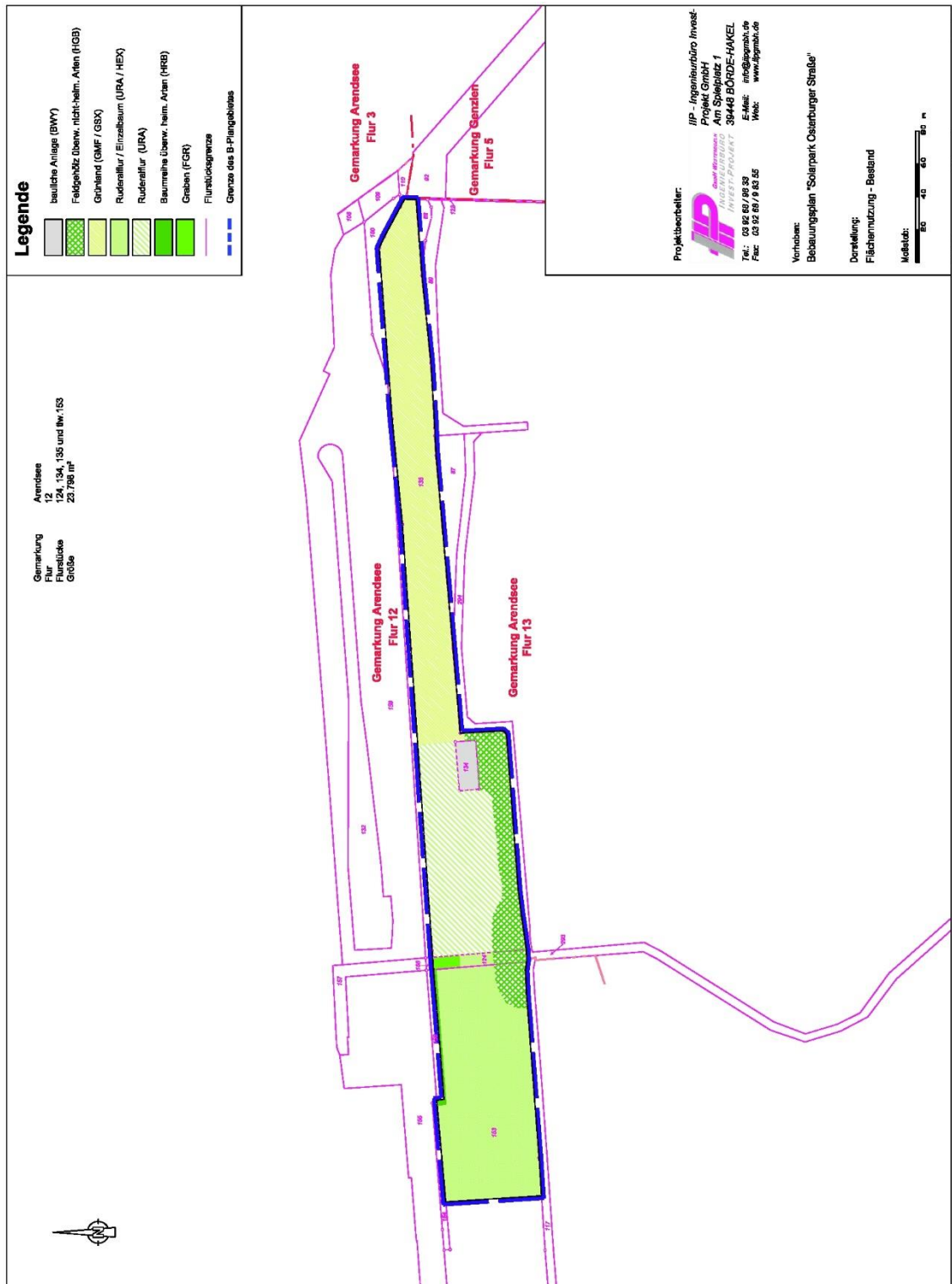
Tabelle 1: Biotopwertermittlung vor dem Eingriff

Biotopbezeichnung	Größe m ²	Biotop- wert	Wert- punkte
BWY - bauliche Anlagen	371	0	0
GMF/GSX - Grünland	8.087	11	88.957
URA/HEX - Ruderalflur/Einzelbaum	7.653	13	99.489
URA - Ruderalflur	4.888	14	68.432
HRB - Baumreihe, überw. einheim. Arten	122	16	1.952
HGB - Feldgehölz, überw. nicht einh. Arten	2.556	14	35.784
FGR - Graben	121	18	2.178
insgesamt	<u>23.798</u>		<u>296.792</u>

Die Lage der einzelnen Biotoptypen ist in Karte auf der folgenden Seite dargestellt.

Die Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen nicht auf der Gesamtfläche (Geltungsbereich des B-Planes). Auf dem westlichen Areal des Geltungsbereichs erfolgt kein Eingriff. Die Bewertung der Biotoptypen im Ist-Zustand auf den Flurstücken 124 und 153 wird auch als Planwert übernommen. Die Errichtung der Solarmodule erfolgt nur auf den Flurstücken 134 und 135 – also im östlichen Geltungsbereich. Auf dieser Fläche werden die Module installiert sowie alle zum Betrieb der Anlage erforderlichen technischen Anlagen und die Zuwegung errichtet.

Abbildung 1: Ist-Zustand der Biotoptypen



Die Eingriffe werden im Wesentlichen durch die Verschattung der Fläche infolge installierter Module sowie durch die Entnahme von Gehölzen, den Abriss von Gebäuden, das Abschieben natürlicher Vegetation, das Einebnen der Fläche und infolge einer Versiegelung durch die Punktfundamente der Modultische und Anlagenteile (Wechselrichter) verursacht.

Eine Berücksichtigung von Funktionen mit besonderer Bedeutung entsprechend der Anlage 2 des Bewertungsmodells ist an dem vorgesehenen Vorhabensstandort der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erforderlich. Durch die Baumaßnahme sind die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Wasser und Klima/Luft nicht erheblich und/oder nachhaltig beeinflusst.

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nachstehende Änderung der Flächennutzung verbunden:

- Errichtung der Solarmodule auf einer Teilfläche der stillgelegten Bahnbetriebsfläche.

Die Bahngleise sind nicht betroffen und bleiben unbebaut.

Die Solarmodule werden fundamentlos errichtet. Unter den Solarmodulen und zwischen den Modulreihen soll sich eine Gras- / Krautschicht entwickeln. Die Freihaltung der Flächen unter den Solarmodulen erfolgt bei Bedarf, abschnittsweise und nicht flächendeckend. Durch das zeitweilige Stehenlassen von Altgras und Hochstauden auf der Solarfläche insbesondere unter den Solarmodulen werden auf der mit Solarmodulen bebauten Fläche Lebensstätten für bestandsgefährdete Tierarten geschaffen. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Module kommt es zu keinen flächigen Bodenvollversiegelungen. Bei der fundamentlosen Errichtung der Solarmodule ist von keiner nennenswerten Vollversiegelung der Bodenfläche auszugehen. Auch die Flächen zwischen den Modulreihen und die Wege werden nicht vollversiegelt.

Die Flächen unter den Modulen sowie zwischen den Modulreihen sollen nach der Errichtung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage begrünt werden. Ein Ansaat mit einer Gräser- / Kräutermischung ist zulässig. Es erfolgt keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Es wird lediglich die erforderliche Pflege (stellenweise Mahd besonders hochwüchsiger Stauden bzw. schnellwüchsiger Gehölze sowie bei Bedarf bodenbearbeitende Maßnahmen zur Störung der Vegetation und Schaffung von Rohbodenbereichen und / oder Beweidung) zur Verhinderung einer Verschattung der Module durchgeführt.

Es wird angestrebt, dass sich der Biotoptyp mesophiles Grünland (GMA, Planwert 16) entwickelt. Auf der Standfläche der Solarmodule werden bedingt durch die Verschattung dieser Bodenfläche nur 10 Planwertpunkte in Ansatz gebracht. Aufgrund der Beschattung der Flächen unter den Modulen ist von einer Änderung der Pflanzenszusammensetzung auszugehen. Durch die natürliche Sukzession wird es zukünftig auf der gesamten Modulfläche zu einer Bedeckung mit Pflanzen kommen.

Die Flächen außerhalb der Modulreihen werden als Grünfläche mit 12 Biotopwertpunkten in Ansatz gebracht. Damit ist eine Verschattung dieser Fläche durch die Solarmodule berücksichtigt.

Die dargestellten Eingriffe berücksichtigen neben den anlagen- und baubedingten Wirkungen (Umgestaltung des Geländes) auch die regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen auf der Fläche. Somit wurden die Eingriffe nicht lediglich auf einzelne Anlagenflächen bilanziert, sondern in Folge einer flächenhaften bau-, anlagen- und betriebsbedingten Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche sowie der hiermit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf den gesamten Geltungsbereich des B-Plans bezogen und bilanziert.

Die Flächennutzung des B-Plangebietes im Planzustand ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Sie enthält die Planwertermittlung der Teilbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Planzustand.

Tab. 2: Flächennutzung und Planwert nach dem Eingriff

Biotopbezeichnung	Größe m ²	Plan- wert	Wert- punkte
VWB - befestigter Weg	24	3	72
URA - Ruderalflur, ausdauernde Arten	7.653	13	99.489
FGR - Graben	121	18	2.178
HRB - Baumreihe, überw. einheim. Arten	122	16	1.952
HGB - Feldgehölz überw. nicht einheim. Arten	589	14	8.246
GMA - Grünland	2.055	16	32.880
ZFB - Lesesteinhaufen	30	14	420
HHA - Strauchhecke	2.129	16	34.064
GMA - Grünland (Baufeld x 0,4)	4.430	14	62.020
Bl. - bebaute Fläche	40	0	0
GMA - Grünland; Fläche unter den Modulen	3.303	10	33.030
GMA - Grünland; Fläche zwischen den Modulen	3.302	12	39.624
insgesamt	<u>23.798</u>		<u>313.975</u>

Die Abbildung 2 auf der folgenden Seite enthält die Flächennutzung nach der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich nachstehende Flächenbilanz.

Tabelle 3: Flächenbilanz (Plan-Ist-Vergleich)

Biotopbezeichnung	Ausgangs- zustand m ²	Plan- zustand m ²	Änderung m ²
BWY/ BY. - bauliche Anlage	371	40	-331
GMF/GSX – Grünland	8.087		-8.087
URA/HEX - Ruderalflur/Einzelbaum	7.653	7.653	0
URA - Ruderalflur	4.888		-4.888
HRB - Baumreihe überw. einheim. Arten	122	122	0
HGB - Feldgehölz überw. nicht einh. Arten	2.556	589	-1.967
FGK - Graben	121	121	0
ZFB - Lesesteinhaufen		30	30
HHA - Strauchhecke		2.129	2.129
GMA - mesophiles Grünland		13.090	13.090
VWB – befestigter Weg		24	24
	23.798	23.798	0

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergeben sich insbesondere bei den Biotoptypen im östlichen Geltungsbereich Änderungen. Die Biotoptypen URA/HEX und FGK bleiben vollständig erhalten.

Die Gegenüberstellung der Biotopwerte nach der Umsetzung des Bebauungsplans mit den Biotopwerten des Ausgangszustandes ergibt nachstehendes Ergebnis.

Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden Teilflächen erhalten und Maßnahmen für den Artenschutz festgesetzt.

Die Kriterien des Schutzgutes Landschaftsbild sind an dem Vorhabensstandort nicht besonders ausgeprägt. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer stillgelegten Bahnbetriebsfläche errichtet. Es ist davon auszugehen, dass keine besonderen Aspekte des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Großräumig ist das Gebiet durch die landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung sowie Wohnbebauungen geprägt.

Die baulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage können nicht in das bestehende Landschaftsbild integriert werden. Der Einfluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild soll durch die Bauweise der Solarmodule minimiert werden. Die Bauhöhen der baulichen Anlagen der Anlage überschreiten nicht 4,00 m. Ausgenommen von dieser Höhenbegrenzung sind Anlage zur Videoüberwachung der Photovoltaikanlage.

Die Kriterien der Schutzgüter Wasser und Klima / Luft sind durch das geplante Vorhaben an dem Standort nicht wesentlich betroffen. Eine Berücksichtigung von Funktionen von besonderer Bedeutung ist bei der Errichtung der Anlage an dem Vorhabensstandort nicht erforderlich.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage werden insbesondere ehemalige Bahnflächen überbaut. Auf einem Teil der Fläche des Geltungsbereiches bleibt die Ausprägung der Bodennutzung erhalten. Durch die extensive Bewirtschaftung der Grünflächen ist im Geltungsbereich eine weitgehend umweltverträgliche Bodennutzung gewährleistet.

Mit den Kompensationsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Nachstehende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans umgesetzt:

- V1 Mindestabstand der Module
- V2 Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinlebewesen
- V3 Versiegelung der Verkehrsflächen
- V4 Umgang mit Niederschlagswasser
- V5 Baufeldfreimachung / Bautätigkeit außerhalb der Brutperiode sowie zur Dämmerungs- und Nachtzeit
- V6 Erhaltung des westlichen Areals im Geltungsbereich
- V7 Erhaltung des Grabens
- V8 Vergrämung Zauneidechse
- A1 Grünlandflächen
- A2 Errichtung von Fledermausersatzquartieren
- A3 Errichtung von Ersatzniststätten für Brutvögel
- A4 Pflanzung einer Strauchhecke
- A_{CEF1} Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse.

Zur schnellen Erhaltung eines geschlossenen Pflanzenbestandes ist eine Ansaat mit einer Gräser- / Kräutermischung zulässig. Die festgesetzten Grünflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans realisiert. Die verbleibenden Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen sind ebenfalls bewachsen und werden extensiv gepflegt und

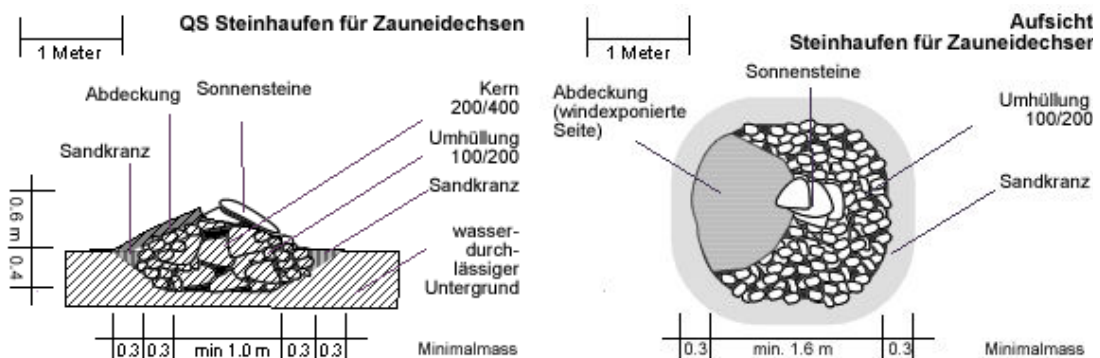
weiterentwickelt und tragen den Zielen der Eingriffsminimierung Rechnung (keine Boden-erosion auf bewachsenem Boden, keine Düngung der Flächen usw.). Die umwelt-schonende Montage der Solarmodule trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutz-baren Grundstücksflächen sind weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine regelmäßige landschaftsgärtnerische Pflege der Grünflächen ist nicht vorzuneh-men. Die Grünflächen sind nur bei Bedarf zu mähen. Die festgesetzten Grünflächen sind auf Dauer zu unterhalten. Durch die Pflege der festgesetzten Grünflächen soll einer Ver-buschung dieser Fläche entgegengewirkt werden.

Die Anlage bzw. Ausweisung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse erfolgen auf ei-ner Fläche, die zukünftig als extensives Grünland bewirtschaftet wird. Diese Fläche be-findet sich an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs. Durch die teilweise Umwand-lung der extensiv genutzten Grünlandfläche in Lesesteinhaufen ergibt sich eine Aufwer-tung dieser Fläche. Es sollen insgesamt drei Ersatzhabitate für Zauneidechsen angelegt werden. Die Mindestgröße eines Ersatzhabitats beträgt 4 m².

Die nachstehende Abbildung beinhaltet eine Beispielszeichnung zum Aufbau eines Ei-dechsenbiotops.

Abbildung 3: Aufbau eines Eidechsenbiotops



Quelle: www.bauen-tiere.ch/crb.htm

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden für den vorhabenbezogenen Bebauungs-plan „Solarpark Osterburger Straße“ nachstehende Festsetzungen getroffen.

Nr.	Beschreibung
V1	<p>Mindestabstand der Module</p> <p>Der Mindestabstand der Modulunterkante muss mindestens 0,80 m ab Oberkante Gelände betragen.</p> <p>Als Bezugspunkt für die Geländeoberkante gilt die unmittelbar senkrecht unterhalb der jeweils tieferliegenden Seite eines Moduls gelegene natürliche Geländeoberfläche.</p>
V2	<p>Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinlebewesen</p> <p>Die Einfriedung des Sondergebietes bzw. der Liegenschaft ist so zu gestalten, dass sie für Kleinlebewesen keine Barrierewirkung entfaltet.</p> <p>Der Einsatz von Stacheldraht bis 0,70 m über Gelände ist nicht zulässig. Die Einfriedung ist in einer Höhe von mindestens 15 cm von Boden anzuordnen.</p> <p>Zaunanlagen mit Sockelmauer sind nicht zulässig.</p>

- V3 Versiegelung der Verkehrsflächen
Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Eine Ausführung in geschotterter Bauweise ist zulässig.
- V4 Umgang mit Niederschlagswasser
Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist über belebte Bodenschichten breitflächig zu versickern. Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.
- V5 Baufeldfreimachung / Bautätigkeit außerhalb der Brutperiode sowie zur Dämmerungs- und Nachtzeit
Vor Abriss des Gebäudes ist eine durch eine ökologische Baubegleitung der Besatz von Fledermäusen und Vögeln zu kontrollieren und zu dokumentieren. Zur Vermeidung der Tötung, der Schädigung und Störung von geschützten Arten dürfen in der Zeit der Brut und Aufzucht von Anfang März bis Mitte September jeden Jahres keine Lebensstätten zerstört oder geschützte Arten gestört und vertrieben werden.
Baufeldfreimachung oder Bautätigkeiten in diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.
Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen.
Baufeldfreimachung oder Bautätigkeiten sind von März bis September nur dann zulässig, wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann und wenn ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen getroffen wurden
- V6 Erhaltung des westlichen Areals im Geltungsbereich
Ablagerungen, Befahrungen etc. in dem Areal sind nicht zulässig. Der westliche Bereich der Plangebiets ist der Sukzession zu überlassen. Eine landschaftsgärtnerische Pflege ist nicht zulässig.
- V7 Erhaltung des Grabens
Der Seggenpfehlgraben – 1.915/007 – auf dem Flurstück 124 ist sowohl im Verlauf als auch im Profil von Änderungen ausgeschlossen.
- V8 Vergrämung der Zauneidechse
Für die Zauneidechse und andere Reptilien im Vorhabensbereich ist eine Vergrämung durchzuführen. Das Baufeld ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zur Baumaßnahme kurzrasig herzustellen. Dies ist mit entsprechenden von Hand geführten Arbeitsgeräten umzusetzen, um aktiven Tieren eine Flucht zu ermöglichen. Wenn möglich, ist die Ruderalfläche mit bis zu 0,5 GVE/ha zu beweiden. Kurz vor Baubeginn sind die Bauflächen nochmals auf Anwesenheit der Zauneidechse zu überprüfen
Falls eine unzureichende Wirkung der Vergrämungsmaßnahme festzustellen ist, sind die Habitatflächen der Reptilien mit einem Schutzzaun abzugrenzen und die im Baufeld vorhandenen Zauneidechsen sind abzufangen und umzusetzen.

- A1 Grünlandflächen
Die Grünlandfläche im Bereich des Geltungsbereiches ist als extensive Grünlandfläche zu entwickeln. Die Ansaat der Grünfläche kann mit einer geeigneten Saatgutmischung zu erfolgen. Bei Neueinsaat ist zertifiziertes Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 4 („Ostdeutsches Tiefland“) zu bevorzugen; alternativ kann Mähgut vom Ruderalgrünland zwischen den Bahngleisen und der aktuellen Schafkoppel übertragen werden. Die Herkunft des Saatguts ist nachzuweisen. Die Fläche wird in unregelmäßigen Abständen gepflegt. Die Maßnahme dient der Zurückdrängung der nicht einheimischen invasiven Arten und der Förderung einheimischer Arten der trockenen ruderalen Standorte.
- Zum Schutz der Tierwelt ist die Mahd mit manuellen Mähwerkzeugen vorzusehen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mähwerkzeugen (Kreiselmäher o. ä.) ist aufgrund des fast vollständigen Verlustes von Amphibien, Reptilien, Falterarten, Heuschrecken etc. unzulässig. Die Beräumung des Mähgutes erfolgt in den ersten zwei Jahren nach jeder Mahd, danach in jedem zweiten Jahr.
- Die Freihaltung dieser unversiegelten Flächen erfolgt abschnittsweise und nicht flächendeckend im Jahr. Durch das zeitweilige Stehenlassen von Altgras und Hochstauden in den Randbereichen werden Lebensstätten für bestandsgefährdete Tierarten geschaffen.
- Zum Schutz der Tierwelt ist eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Mahd der Grünfläche wird im Zeitraum vom 01. September bis 31. März durchgeführt.
- Es dürfen keine Düngemittel und Pestizide eingesetzt werden.
- Die randlichen Gehölzstrukturen und die umgebende Ruderalvegetation zwischen Baufeld und Plangrenze werden weitestmöglich im derzeitigen Zustand belassen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten.
- A2 Errichtung von Fledermausersatzquartieren
Anbringung von vier Fledermauskästen im westlichen Bereich der Vorhabensfläche
- A3 Errichtung von Ersatzniststätten für Brutvögel
Kunstnester für Nischen- und Höhlenbrüter; Die Anbringung der Nisthilfen hat vorzugsweise im westlichen Areal des Geltungsbereichs zu erfolgen.
- 1x Halbhöhle
- 5x Meisennistkästen
- A4 Pflanzung einer Strauchhecke
Es ist eine mindestens 5 m breite und 2.129 m² große Gebüschpflanzung an der nördlichen Grenze der Vorhabensfläche vorzunehmen.
Die neu zu pflanzende niedrige bis mittelhohe Hecke (Qualität: autochthone Gehölze; o. B.; 60 bis 100 cm mit 5 bis 8 Trieben) soll in Anlehnung an die Bestände der umgebenen Gehölze mindestens drei der folgenden Arten enthalten:
- | | |
|----------------------|-------------------|
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Genista pilosa | Behaarter Ginster |
| Prunus spinosa | Schlehdorn |
| Hippophae rhamnoides | Sanddorn |
| Corylus avellana | Hasel |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel. |
- Die Bepflanzung soll in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m mit jeweils einer Heckenpflanze erfolgen. Die Straucharten sind in Gruppen mit 3 bis 7 Pflanzen zu pflanzen. Mit der Pflanzmaßnahme ist ein Fachbetrieb zu beauftragen. Die Herkunft

des Pflanzmaterials ist nachzuweisen. Die Bepflanzung ist falls erforderlich mit einem Wildschutzzaun zu schützen. Dieser Zaun kann nach erfolgreichem Anwachsen der Strauchhecken entfernt werden. Die Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind ein Jahr nach Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage abzuschließen.

A_{CEF}1 Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

In dem Randbereich sind geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Bereiche als Ersatzhabitats und Habitatstrukturen (Totholz-, Sand- und Steinhäufen) für die Zauneidechse anzulegen. Es sind insgesamt drei Eidechsenbiotope auf der Grünfläche außerhalb des Baufeldes anzulegen. Die Mindestgröße eines Ersatzhabitats beträgt 4 m².

Die Anlage der Ersatzhabitats ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Die geforderten Nachweise zur Herkunft des Pflanzmaterials, der ökologischen Baubegleitung und der digitalen Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im shp-Format werden der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgelegt.

Die Abbildung 4 beinhaltet die grafische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Osterburger Straße“.

Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahmen

